

# Satzung

## „FairWandel SIG e.V.“

Slogan: Zukunft gemeinsam in die Hand nehmen

### § 1 Name, Sitz und Gründung

1. Der Verein führt den Namen „FairWandel SIG e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Zweck und Aufgabe

1. Zwecke des Vereins „FairWandel SIG e.V.“ sind:
  - a. Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.
  - b. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - d. Förderung von Kunst und Kultur.
  - e. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Bildungsmaßnahmen in der Bevölkerung und Zusammenarbeit mit Schulen.
  - b. Seminare zu den Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, nachhaltiges Wirtschaften. Der Begriff Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Die Seminare werden selbst oder durch Dritte durchgeführt.
  - c. Durchführung von Bildungs-, Diskussions- und Infoveranstaltungen und Vorträgen.
  - d. Förderung eines von Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Kreativität geprägten Denkens und Handelns im Lebensalltag.
  - e. Bildungsangebote insbesondere in Bezug auf gesunde Ernährung, Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, Stärkung der regionalen Vernetzung.
  - f. Förderung und Entwicklung von Saatgutforschung und methodischer und praktischer Grundlagen der ökologischen Landwirtschaft, Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.
  - g. Erstellung von Presseartikeln und Informationsschriften in gedruckter Form und im Internet.
  - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke.
  - i. Zusammenarbeit mit bestehenden sozialen, privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung.
  - j. Planung, Initiierung und Durchführung von Projekten, auch mit modellhaftem Charakter.
  - k. Netzwerkarbeit mit Initiativen und Vereinen.
  - l. Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen.
  - m. Musik und Theater, Straßentheater, Kunstausstellungen und Workshops.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz von religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Die Mitgliedschaft ist für alle Menschen offen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins begleiten und fördern möchte.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig erstattet.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.
8. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen.  
Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu dessen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
9. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.
10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie E-Mail unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können an allen Angeboten und Initiativen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch dürfen Mitglieder (auch der Vorstand) für besondere Leistungen für den Verein gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Erstattung von Auslagen).
4. Die Mitglieder können sich auf folgende Weise in den Verein einbringen:
  - a. Aktive und passive Unterstützung der Vereinsziele.
  - b. Sammlung von Ideen zum Vereinszweck und Informationsaustausch.
  - c. Ehrenamtliche Unterstützung der Vereinsarbeit nach persönlichen Möglichkeiten.
  - d. Jedes Mitglied kann nach seinen Interessen und Möglichkeiten innerhalb des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden und Projekte durchführen. Über die Satzungsmäßigkeit neuer Arbeitsgruppen und Projekte entscheidet der Vorstand.
  - e. Alle Mitglieder sind berechtigt auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
5. Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen jährlich einen Vereinsbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern vereinbart und beschlossen wird.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
4. Aus dem Vorstand heraus wird ein hauptverantwortlicher Kassenwart bestimmt.
5. Der Vorstand vertritt den Verein (gerichtlich und außergerichtlich) nach außen. Bei Rechtsgeschäften vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
6. Im Innenverhältnis wird geregelt: Bei Rechtsgeschäften bis zu 500 Euro (fünfhundert) vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein alleine. Bei einem Betrag über 500 Euro (fünfhundert) entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung (die von den Mitgliedern ergänzt werden kann) per Briefpost oder E-Mail ein. Die endgültige Tagesordnung wird 7 Tage vorher bekannt gemacht.
4. In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
5. Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Selbstverwaltungsordnung betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, Konsenslösungen werden immer angestrebt.
6. Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
7. In einer Selbstverwaltungsordnung können weitere Abläufe geregelt werden. Die Festlegung und Änderung der Selbstverwaltungsordnung muss eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll wird von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich gemacht.

9. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der/des Kassenwarts/in für das abgelaufene Haushaltsjahr.
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen.
  - c) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
  - d) Wahl von Vorstand und der Kassenprüfer/innen.
  - e) Änderung von Satzung und Selbstverwaltungsordnung.
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - h) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.
  - i) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen einem Verein, dessen Zweck und Aufgaben denen des § 3 dieser Satzung am nächsten kommen, übertragen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

### **§ 12 Gründungsklausel**

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

